

für den Betrieb nachteilig verändert hat, sodass ein Ungleichgewicht von Pflegefachkräften, qualifizierten Pflegehelfern, Pflegehelfern, Betreuungskräften sowie sonstigen Mitarbeitern entstanden ist und fortbesteht. Da Personalkosten regelmäßig zu den größten Ausgaben eines Pflegeheims zählen, ist es erforderlich, unverzüglich den Arbeitnehmerbereich zu überprüfen und nach Möglichkeit Personalmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Teilbetriebsstilllegung, wo möglich, Kündigung von nicht sinnvoll einsetzbaren Mitarbeitern in der Probezeit, Zuweisung anderer Aufgaben zur Entlastung des Fachpersonals etc.).

Parallel zu diesen ersten stabilisierenden und erhaltenden Maßnahmen, muss damit begonnen werden, die Pflegebedürftigen selbst sowie deren Angehörige und/oder Sozialämter über die (vorläufige) Insolvenzverwaltung zu informieren. In einem zweiten Schritt sind sodann die entsprechenden Beträge, welche im Rahmen der Zuzahlung (sog. Eigenanteil) grundsätzlich die Pflegebedürftigen bzw. deren Angehörige und/oder Sozialämter zu leisten haben, und die sich aus den Kosten der Unterkunft und Verpflegung, als auch aus den Investitionskosten und der Ausbildungsumlage zusammensetzen, abzufordern. Auch hier ist typischerweise mit Hindernissen zu rechnen, da auch bei den Sozialämtern Personalengpässe bestehen, die dazu führen, dass über Anträge auf Sozialhilfe erheblich verspätet entschieden wird. Somit sind in der Praxis Auszahlungsverzögerungen von mehreren Monaten keine Seltenheit. Da die Pflegekassen – gestaffelt nach Pflegegrad – (nicht unerhebliche) Zuschüsse leisten, sind diese von den dortigen Stellen abzufordern. Hierbei gilt es zu beachten, dass nicht die einzelnen Sozialversicherungsträger informiert werden müssen. Vielmehr haben die beteiligten Träger der Sozialversicherung zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs zwischen Leistungserbringern und Sozialversicherungsträgern die ARGE-İK gebildet, bei welcher der Pflegebetrieb mit einer eindeutigen Nummer (Institutionskennzeichen) geführt und bei der die entsprechende Kontoverbindung der Pflegeeinrichtung bzw. des (vorläufigen) Insolvenzverwalters hinterlegt wird. Eine Besonderheit stellen Taschengelder und vergleichbare Zuwendungen Angehöriger dar. Diese (zweckgebundenen) Gelder müssen auf ein gesondertes Aussonderungsrechtskonto eingezogen werden, um die zweckgemäße Verwendung gewährleisten zu können.

Da die Betriebsfortführung unter Insolvenzbedingungen kein Selbstzweck ist, sondern der bestmöglichen, gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung dient, ist – idealerweise durch Umsetzung einer Sanierungslösung – rechtzeitig mit den entsprechenden Vorbereitungen zu beginnen. In erster Linie wird die Möglichkeit einer Insolvenzplanlösung in Betracht zu ziehen sein, wenn die oben genannten Maßnahmen schnell und umfassend umgesetzt werden können. Nachdem durch den am 01.01.2021 in Kraft getretenen § 220 Abs. 2 InsO für die Ermittlung der voraussichtlichen Befriedigung ohne Plan in der Regel zu unterstellen ist, dass das Unternehmen fortgeführt wird, wenn der Plan eine Fortführung des Unternehmens vorsieht, ist die Durchführung eines sogenannten Dual-Track unerlässlich, also die parallele Betrachtung der Sanierung inner-

halb eines Planverfahrens mit dem Verkauf an einen Investor im Rahmen eines M&A-Prozesses. Um möglichst zeiteffizient vorzugehen, sollte sogleich mit den Vorbereitungen eines Investorenprozesses begonnen werden, nicht nur, um die erfolgreiche Umsetzung einer Insolvenzplanlösung zu gewährleisten, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge und Sicherheit, falls es nicht gelingt, die Planvoraussetzungen zu schaffen.

Stellen schon viele (vorläufige) Insolvenzverfahren derzeit aufgrund der Veränderungen am Markt den Verwalter vor komplizierte bis schwierige Aufgaben, sind in Verfahren von stationären Pflegeeinrichtungen diese nochmals verschärft. Nicht nur, da es hierbei um Wohl und Wehe, Leib und Leben der Pflegebedürftigen geht, sondern auch, weil die durch den Gesetzgeber geschaffenen Rahmenbedingungen das Überleben von Pflegeeinrichtungen am Markt nahezu unmöglich machen. Gemäß § 3 SGB XI gilt der Vorrang der häuslichen Pflege: „Die Pflegeversicherung soll mit ihren Leistungen vorrangig die häusliche Pflege und die Pflegebereitschaft der Angehörigen und Nachbarn unterstützen, damit die Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können. Leistungen der teilstationären Pflege und der Kurzzeitpflege gehen den Leistungen der vollstationären Pflege vor.“ Gemäß § 43 SGB XI besteht bereits ab Pflegestufe 2 ein Anspruch auf vollstationäre Pflegeleistungen für Pflegebedürftige, sofern die häusliche oder auch teilstationäre Pflege nicht möglich ist. Zwar ist eine solche Regelung im Interesse der Betroffenen sicher gut gemeint, lässt aber die Frage offen, in welchen stationären Pflegeeinrichtungen die Pflegebedürftigen als ultima-ratio-Lösung untergebracht werden sollen, wenn diese aufgrund der Marktgegebenheiten aber auch durch gesetzgeberische Vorgaben nicht mehr am Markt bestehen können.



*Dr. Franc Zimmermann ist Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht und Partner der Kanzlei Mönning Feser Partner. Er ist spezialisiert auf die Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen und wird seit 2008 überregional mit Schwerpunkten in Niedersachsen und Berlin als Insolvenzverwalter und Sachwalter bestellt. Seitdem hat Zimmermann mehr als 2.000 Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren betreut.*



*Frau Michelle König ist seit 2021 Rechtsanwältin im Bereich der Insolvenzverwaltung bei Mönning Feser Partner. Sie bearbeitet im Wesentlichen Unternehmensinsolvenzen im Dezernat Dr. Zimmermann an den Kanzleiniederlassungen Braunschweig, Gifhorn und Hildesheim.*